



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-008156

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition fordert der Petent die Umgestaltung der derzeitigen Einkommenssteuer (progressiver Steuertarif) in eine Flat-Tax (Einheitssteuer) mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 25 Prozent (sprungfix) und einem Grundfreibetrag von 15.000 Euro. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Diskussionen über Steueroasen, Steuerflucht und Steuermoral eine tief verwurzelte Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Steuersystem zeigten. Aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten weitgehenden Entscheidungsspielraums bei der steuerlichen Tarifgestaltung sei die Umgestaltung der Einkommenssteuer lediglich eine politische Frage. Bei dem vorgeschlagenen Steuermodell blieben steuerliche Ausnahmetatbestände bestehen und das Gerechtigkeitsprinzip werde gewahrt. Für Einzelne bestünde weiterhin die Möglichkeit, auch einen größeren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens zu leisten. Von Vorteil wäre zudem die vereinfachte Ermittlung der Steuerbelastung.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 32 Mitzeichnungen sowie 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Einkommenssteuerrecht in Deutschland basiert auf dem aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleiteten Prinzip der wirtschaftlichen und finanziellen



Leistungsfähigkeit. Für die Bemessung der Einkommenssteuer sind dementsprechend die insgesamt von der und dem Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte maßgeblich (vgl. § 32a Einkommenssteuergesetz (EStG)). Der Eingangssteuersatz beträgt 14 Prozent.

Abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens steigt der Steuersatz bis zu dem sog. Spitzensteuersatz von 42 Prozent linear progressiv an. Für sehr hohe Einkommen ist zusätzlich ein Höchststeuersatz von 45 Prozent vorgesehen.

Um eine gerechte Steuerlastverteilung zu sichern, werden also Steuerpflichtige mit einem niedrigen Einkommen geringer belastet als Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen. Konkret leisten die oberen 10 Prozent der Steuerpflichtigen einen Anteil von rund 57 Prozent und die oberen 25 Prozent einen Anteil von rund 78 Prozent an der Lohn- und Einkommenssteuer, während die unteren 50 Prozent nur rund 6 Prozent dazu beitragen (vgl. BMF, Datensammlung zur Steuerpolitik 2023, Tabelle 2.2., www.bmf-datensammlungen.de).

Nach dem vom Petenten favorisierten Modell mit einem Grundfreibetrag von 15.000 Euro und einem konstanten Grenzsteuersatz von 25 Prozent käme es ebenfalls zu einer progressiven Besteuerung. Denn mit zunehmendem Einkommen stiege der Durchschnittssteuersatz an und das Gewicht des Grundfreibetrags wäre geringer. Das Prinzip der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bliebe so gewahrt. Entscheidend gegen die Kombination aus einer starken Erhöhung des Grundfreibetrags und der fast durchgängigen Senkung der Grenzsteuersätze ist aber anzuführen, dass die damit verbundenen massiven Entlastungen bei allen Steuerzahlern nach Berechnungen des BMF in den öffentlichen Haushalten zu Steuermindereinnahmen von jährlich rund 130 Milliarden Euro führen würden. Dieses Modell verursachte also finanzielle Einbußen im Haushalt in einer Größenordnung, dessen Verkraftbarkeit der Petitionsausschuss ebenso wie das BMF anzweifelt.

Daher vermag der Petitionsausschuss den Vorschlag des Petenten daher nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.